

D e k r e t

betreffend die Anerkennung der Stiftung Rot-Kreuz-Anstalten für Krankenpflege als juristische Person.



DER GROSSE RAT

DES

KANTONS BERN,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Rot-Kreuz-Anstalten für Krankenpflege in Bern werden als juristische Person in dem Sinne anerkannt, dass dieselben unter der Aufsicht des Regierungsrates auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können.

§ 2. Für die Erwerbung von Grundeigentum bedürfen dieselben der Einwilligung des Regierungsrates.

§ 3. Die Statuten der Stiftung unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates und dürfen ohne Zustimmung dieser Behörde nicht abgeändert werden.

§ 4. Die Jahresrechnungen sind jeweilen der Direktion des Innern zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten.

§ 5. Dieses Dekret soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 30. Januar 1908.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

der Staatsschreiber

